Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Decbr. 1857.

Bericht

der Deputation zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß und den Zinslauf, eine einstweilige Suspension der gemeinrechtlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes betreffend.

Die Deputation für Revision der den Zinsfuß und Zinsenlauf betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hat sich zwar bis jetzt noch nicht in der Lage befunden, einen dem ganzen Umfange ihres Commissoriums entsprechenden Bericht zu erstatten; sie hat sich jedoch einer Erwägung der Frage nicht verschließen können, ob nicht unter den gegenwärtig in dem größten Theile Europas obwaltenden Verhältnissen, welche den Zinswerth der darleihbaren Capitalien über das bisher übliche Maß gesteigert haben, es sich empfehle, die bestehenden gemeinrechtlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes, welche unzweifelhaft den augenblicklichen Verkehrszuständen nicht entsprechen, für eine bestimmte Zeitfrist außer Kraft zu setzen. Die Berathungen der Deputation haben zu dem Beschlusse geführt, eine derartige transitorische Maßregel in Vorschlag zu bringen, welche ihr um so unbedenklicher erschien, als durch dieselbe irgend welcher principiellen Entscheidung in keiner Weise vorgegriffen wird.

Die Deputation erlaubt sich demgemäß einen in diesem Sinne entworfenen Gesetzesvorschlag hieneben folgen zu lassen und zur Annahme zu empfehlen. Die Natur des Gegenstandes machte es wünschenswerth und gestattete es, sich auf einige einfache Bestimmungen zu beschränken, welche die Gefahr künftiger Mißstände oder Verwirrungen nicht besorgen lassen.

Was die Zeitdauer der Suspension anlangt, so glaubte die Deputation dieselbe nicht all zu kurz bemessen zu sollen, um nicht diejenigen Leihgeschäfte, welche auf längere Fristen geschlossen werden, gegen die Transactionen von mehr vorübergehender Natur in Nachtheil zu setzen.

Um übrigens den bestehenden Rechtszustand in Betreff der Prioritäten bei präferenzmäßiger Vertheilung einer Masse, wie er durch §§. 138 ff. der Erbe- und Handfesten-Ordnung geregelt ist, nicht unnöthiger Weise durch die nur auf eine kurze Zeitdauer berechnete Verordnung zu gefährden, erachtete die Deputation es erforderlich, den über das bisher gesetzliche Maß bedungenen Zinsen ein Vorzugsrecht nicht einzuräumen und ihnen die Gleichstellung mit den in diesem Gesetze classificirten Forderungen zu versagen. Sie vergegenwärtigte sich hiebei, daß diese Bestimmung dem Gläubiger für sein Capital und für den bisher gesetzlichen Zinsenbetrag alle Wohlthaten des gegenwärtig bestehenden Rechtes unverkümmert erhalte, während ohne eine solche Vorschrift Weiterungen und Verwirrungen zu besorgen wären, welche weit über die Zeitdauer der Verordnung hinausreichen könnten.

Die Deputation beantragt, Vorstehendem gemäß,

den in der Anlage enthaltenen Gesetzesentwurf genehmigen zu wollen.

Bremen, den 7. December 1857.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **W. Focke.**

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 9. December 1857.

Verordnung,

die Suspension der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes betreffend.

1.

Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes treten bis zum 31. December 1858 außer Kraft.

2.

Höhere Zinsen, als zu bedingen bisher gestattet war, können für einen längeren Zeitraum, als bis zum 31. December 1859 — bei Strafe der Nichtigkeit des auf einen längeren Zeitraum zugesicherten Zinssatzes, soweit er das gesetzliche Maß überschreitet — nicht verabredet werden.

3.

Bei einer präferenzmäßigen Vertheilung kommen die das gesetzliche Maß überschreitenden Zinsen erst nach der Befriedigung aller Gläubiger der präferenzmäßig zu vertheilenden Masse, sowohl hinsichtlich des Capitals, als hinsichtlich der ihnen gebührenden das gesetzliche Maß nicht überschreitenden Zinsen ihrer Forderungen, zur Zahlung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. December 1857.

Armeninstitut.

Dem Senate ist von der Session des Armeninstituts über das Resultat der von den Mitgliedern der Diaconieen für das Jahr 1858 vorgenommenen Einzeichnung freiwilliger Gaben dahin berichtet, daß gegen voriges Jahr gezeichnet sind:

	für 1857	für 1858		
in der Neustadt.....	ℳ 3,191 - 34	ℳ 3,324 - 28	also mehr	ℳ 132 - 66
in der Vorstadt.....	« 11,669 - 60	« 12,559 - 46	« « «	889 - 58
				ℳ 1,022 - 52
in der Altstadt.....	« 24,511 - 52	« 23,995 - 30	also weniger «	516 - 22
	ℳ 39,373 - 2	ℳ 39,879 - 32	also mehr	ℳ 506 - 30

wobei indeß bemerkt ist, daß diese Vermehrung weniger durch eine Erhöhung der einzelnen Gaben, als durch eine Zunahme der Zahl der noch im Laufe des Jahres ermittelten Beitragenden bewirkt sei.

Mit dem durch dies Ergebniß gerechtfertigten Antrage, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm über die Fortdauer des Armeninstituts für das Jahr 1858 einverstanden erklären, verbindet der Senat den Dank an die Diaconieen für den auch bei dieser Gelegenheit bethätigten Eifer bei Ausrichtung des mühevollen Geschäfts der Einzeichnung.